

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1363

vom 27. September 2016

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan Grutweg, Abschnitt: Geispelgasse - Parzelle 2243

1. Erläuterungen

A. Der Gemeinderat MuttENZ hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 1. Juni 2016 den Bau- und Strassenlinienplan Grutweg, Abschnitt: Geispelgasse - Parzelle 2243 beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer geringfügig geänderten Linienführung des Grutweges mit der entsprechenden Anpassung der Baulinien.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 12. August 2016 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Der vom Gemeinderat MuttENZ am 1. Juni 2016 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Grutweg, Abschnitt: Geispelgasse - Parzelle 2243 wird gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/gBS/3/18 und 44/BSP/94/0 (Bau- und Strassenlinienplan Grutweg, Abschnitt: Geispelgasse - Parzelle 2243) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Tiefbau, Kirchplatz 3, 4132 MuttENZ
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

